

**Beschluss
des Kantonsrates über die Schaffung eines
verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienstes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag seines Büros und in Anwendung von § 46 Abs. 1 Kantonsratsgesetz

beschliesst:

1. Es wird ein von der Verwaltung unabhängiges Sekretariat unter dem Namen "Parlamentsdienste des Kantonsrates" geschaffen.
2. Das Büro des Kantonsrates überführt auf den 1. Mai 1996 die heutige Abteilung "Parlamentsdienste" der Staatskanzlei in das verwaltungsunabhängige Sekretariat des Kantonsrates.
3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Parlamentsdienste unterstehen dem Personalrecht der kantonalen Verwaltung.
4. Die Parlamentsdienste sind in dienstrechtlicher Hinsicht einer Verwaltungskommission des Büros des Kantonsrates unterstellt. Diese setzt sich aus Mitgliedern des Büros des Kantonsrates zusammen. Das Nähere regelt die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste.
5. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Mai 1996 in Kraft.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
7. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 28. März 1996

Im Namen des Büros des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Markus Kägi, Niederglatt (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Esther Holm, Horgen; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich

Weisung

A. Heutige Organisation

Die Parlamentsdienste erledigen für den gesamten Kantonsrat (Präsidium, Büro, Kommissionen) alle anfallenden administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsarbeiten.

Die Parlamentsdienste, also die Sekretariats- und Betreuungsdienste des Kantonsrates, sind eine Verwaltungsabteilung der Staatskanzlei. Sie umfassen total 9 1/2 Stellen, wovon 5 von Vollzeitbeschäftigten besetzt sind, die restlichen 4 1/2 von 11 Teilzeitbeschäftigten.

Weitere Mitarbeiter(innen) der Staatskanzlei, welche nicht zu den Parlamentsdiensten gehören, erledigen zudem Spezialaufgaben für die Parlamentsdienste und für den Kantonsrat, beispielsweise der Standesweibel sowie das Personal des Postdienstes, des Personaldienstes und der Rechnungsstelle der Staatskanzlei.

B. Entstehungsgeschichte

Die Sekretariatsarbeiten des Kantonsrates wurden schon seit jeher von der Staatskanzlei erledigt. Als Ausdruck einer gewissen Unzufriedenheit wurde bei der Änderung des damaligen Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (OG) vom 26.9.1971 folgende neue Bestimmungen als Satz 1 von § 40 aufgenommen:

"Der Kantonsrat ist ermächtigt, ein von der Verwaltung unabhängiges Parlamentssekretariat zu schaffen."

Aufgrund dieser Bestimmung wurde 1991 auf Verlangen des Kantonsrates durch einen Regierungsratsbeschluss eine eigene Abteilung "Parlamentsdienste" der Staatskanzlei geschaffen. Sie wurde so organisiert, dass eine namhafte Verstärkung der administrativen und juristischen Dienstleistungen gegenüber dem Kantonsrat resultierte. Ihr oblagen fortan auch die Protokollierungsarbeiten des Rates und der Kommissionen, die früher durch gewählte Ratsmitglieder verfasst wurden.

C. Neuregelung

1. Notwendigkeit

Die Personalführung obliegt dem Staatsschreiber resp. dem Chef der Parlamentsdienste. Das Personal der Parlamentsdienste als Abteilung der Staatskanzlei untersteht administrativ dem Regierungsrat. Faktisch arbeiten die Parlamentsdienste jedoch ausschliesslich für den Kantonsrat und nach dessen Weisungen.

Im Sinne der Gewaltenteilung drängt sich ebenfalls die rechtliche Unterstellung der Parlamentsdienste unter den Kantonsrat auf. Die Parlamentsdienste befinden sich zeitweise in spannungsreichen Loyalitätskonflikten, insbesondere wenn die Interessen ihrer Wahlbehörde (Regierungsrat) und ihres Auftraggebers (Kantonsrat) bei unterschiedlichen Auffassungen auseinanderklaffen.

Überdies ist es notwendig, die Parlamentsdienste schon heute auf die kommende Parlamentsreform und auf die erhöhten künftigen Anforderungen vorzubereiten. Die kantonsrätliche Kommission zur Beratung der Parlamentarischen Initiative betreffend Reformen in Regierungs- und Kantonsrat ("Reformkommission") hat in ihren bisherigen Sitzungen bereits verschiedene Reformnotwendigkeiten für unser Parlament aufgezeigt. Weitere werden zweifellos folgen. Vorausschauend ist es daher nötig, die Parlamentsdienste rechtzeitig so einzurichten, dass sich auch kurzfristig reagieren können.

2. Inhalt

Mit der geplanten Überführung werden die Parlamentsdienste nicht verändert. Vielmehr werden sie im heutigen Zustand dem Kantonsrat unterstellt. Auch die vorbereitete Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Parlamentsdienste, die vom Ratsbüro beschlossen und vom Gesamtrat genehmigt werden muss, wird die Arbeitsweise der Parlamentsdienste nicht ändern. Mit dieser Überführung wird aber die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Kantonsrat seine Parlamentsdienste inskünftig besser auf seine Bedürfnisse ausrichten und schneller an neue Situationen anpassen kann.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Überführung erfolgt kostenneutral.

Für jeden Betrag im künftigen Konto "Parlamentsdienste" muss im Konto "Staatskanzlei" eine gleich grosse Minderausgabe resultieren. Diese Neukontierung muss technisch mit einem Nachtragskredit durch den Kantonsrat bewilligt werden.

Der Regierungsrat hat sich schriftlich bereit erklärt, die gewünschten zusätzlichen Dienstleistungen weiterhin zu erbringen. Die daraus entstehenden Kosten wird er dem Kantonsrat gleich weiterbelasten, wie bisher den Direktionen des Regierungsrates. Postdienst-, Standesweibelleistungen u.ä.m. erfolgen ohne Verrechnung. Die bisherige Unterbringung der Parlamentsdienste im Kaspar Escher-Haus kann unverändert beibehalten werden und erfolgt - gleich wie bei den Direktionen des Regierungsrates - ohne Weiterverrechnung der Selbstkosten.

D. Zeitpunkt der Überführung

Die Überführung der Parlamentsdienste ist auf den 1. Mai 1996 (Beginn des Amtsjahres: 6. Mai 1996) vorgesehen.

E. Organisatorisches Vorgehen

Die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen sind mit dem Regierungsrat und mit der Leitung der Parlamentsdienste so weit vorbereitet und abgesprochen, dass ein entsprechender Ratsbeschluss per 1. Mai 1996 in Kraft treten kann.